

# GEMEINDE KEMETEN

Bachgasse 2

7531 Kemeten

Tel. 03352/5374 Fax. DW 14 E-mail: post@kemeten.bgld.gv.at

Kemeten, 09.03.2018

## VERORDNUNG

### über das Halten von Tieren

des Gemeinderates der Gemeinde Kemeten vom 09.03.2018.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kemeten hat in seiner Sitzung am 09.03.2018 auf Grund des § 7 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986 i.d.g.F., und des § 59 der Bgld. Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003 i.d.g.F. zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstände und zum Schutze der Bevölkerung, nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

#### § 1

Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde keine Gehflächen (Gehsteige, Gehwege), öffentliche Grünanlagen und Plätze, Kinderspielplätze, ähnlich frequentierte Stellen und private, nicht eingefriedete Grundstücke verunreinigen.

Sollten diese Flächen von Tieren, insbesondere von Hunden verunreinigt werden, ist der Tier- bzw. Hundehalter verpflichtet, derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

#### § 2

Beim Halten von Tieren, insbesondere von Hunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass weder Lärm- noch Geruchsbelästigung in ungebührlicher Art und Weise durch die Tierhaltung hervorgerufen wird.

Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz, unter belästigendem Geruch alle wegen ihrer Dauer oder Heftigkeit für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Einwirkungen zu verstehen.

#### § 3

In allen Bauland Wohngebiet und Bauland Dorfgebiet gewidmeten Gebieten der Gemeinde Kemeten sind Hunde an kurzer Leine (max. 2m) zu führen. Das Freilaufen von Hunden in diesen Bereichen ist verboten.

Außerhalb dieser Gebiete müssen Hunde immer im Blickfeld des Hundeführers sein und jederzeit herbeigerufen werden können.

Bei Begegnungen mit Personen, Radfahrern, sonstigen Fahrzeugen und anderen Tieren sind die Hunde jedenfalls an die kurze Leine (max. 2m) zu nehmen.

Auf öffentlichen Kinderspielplätzen, auf Spielflächen von Sportplätzen und im Ortsfriedhof dürfen sich keine Hunde aufhalten.

Bankverbindungen:

BAWAG P.S.K.

IBAN: AT16600000007356537

BIC: OPSKATWW

RBB Oberwart

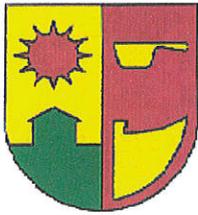
IBAN: AT093312500001800242

BIC: RLBAT2E125

UniCredit Bank Austria

IBAN: AT111100000853258200

BIC: BKAUATWW



# GEMEINDE KEMETEN

*Bachgasse 2*

*7531 Kemeten*

Tel. 03352/5374 Fax. DW 14 E-mail: post@kemeten.bgld.gv.at

## § 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 u. 2. dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 59 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung 2003 mit einer Geldstrafe bis zu Euro 1100,-- - im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen – zu bestrafen.

## § 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 13 Abs. 2 Zif. 1 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu Euro 360,-- zu ahnden.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2017 über das Halten von Tieren aufgehoben.

Angeschlagen am: 12.03.2018  
Abgenommen am: 27.03.2018

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



DI(FH) Koller Wolfgang